



Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB XII, insbesondere bei der Hilfe in materiellen Notlagen (3. und 4. Kapitel SGB XII)¹

I. Vorbemerkung

Materielle Notlagen gehen bei einer Vielzahl der nach dem SGB XII auf Geldleistungen angewiesenen Bürger mit sozialen und persönlichen Problemen einher. Soziale und persönliche Probleme von Leistungsberechtigten² möglichst zuverlässig wahrzunehmen, Angebote zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation aufzuzeigen und darauf hinzuwirken, dass die „ausgestreckte Hand“ der Sozialhilfe ergriffen werden kann und ergriffen wird, sind Anforderungen, die in der Regel zuerst im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe auftreten.

¹ Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Gottfried Eichhoff. Die Arbeitshilfe wurde in der Arbeitsgruppe "Beratung und Unterstützung im Rahmen der Existenzsicherung (§§ 11, 12 SGB XII)" erarbeitet, im Arbeitskreis "Grundsicherung und Sozialhilfe" und den Fachausschüssen „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“, „Alter und Pflege“ sowie „Rehabilitation und Teilhabe“ beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 10. März 2010 verabschiedet.

² Soweit im nachfolgenden Text die Neubestimmung sozialhilferechtlicher Begriffe durch das SGB XII (insbes. Leistungsberechtigte statt Hilfesuchende bzw. -empfänger) nicht durchgängig verwendet wird, geschieht dies aus Gründen der sprachlichen Variation und verkennt nicht den zur Anspruchsberechtigung bewusst vollzogenen Wechsel der Perspektive. Geschlechtsspezifische Begriffe werden aufgrund der besseren Lesbarkeit im nachfolgenden Text regelmäßig in der Grundform verwendet.

II. Beratung und Unterstützung – Kernbestandteile von Sozialhilfe

Mit dem in § 11 Abs. 1 SGB XII an die Sozialhilfeträger gerichteten Auftrag, zur Erfüllung der Aufgaben des SGB XII die leistungsberechtigten Bürger zu beraten und, soweit erforderlich, zu unterstützen, ist Bezug genommen auf § 1 SGB XII: Sozialhilfe hat ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und ihre Leistungen darauf zu richten, die Berechtigten so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von der Hilfe zu leben. Auf das Unabhängigwerden von Sozialhilfe haben auch die Berechtigten „nach ihren Kräften hinzuarbeiten“. Mit dieser Formulierung hat das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilfrechts in das Sozialgesetzbuch 2005 die zuvor unter dem Bundessozialhilfegesetz geltende Maßgabe („hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken“) stärker akzentuiert. Darüber hinaus ist mit der Neuregelung der Sozialhilfe in § 1 SGB XII auch aufgenommen worden, dass zur Erreichung der Ziele (Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens, Unabhängigkeit von Sozialhilfe) die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken haben. Vor diesem Hintergrund wird erkennbar, dass das Gestaltungsmerkmal „Fördern und Fordern“ auch für die Sozialhilfe fokussiert worden ist. Mit der Betonung des Zusammenwirkens zwischen dem leistungsberechtigten Bürger und dem Träger der Sozialhilfe hat der Gesetzgeber die Erwartung verbunden, dass die Ziele des § 1 SGB XII in stärkerem Maße verwirklicht werden.

Die dem Sozialhilfeträger durch § 11 Abs. 1 SGB XII aufgebene Beratung und Unterstützung sind – in Abgrenzung von den Geld- und Sachleistungen – Dienstleistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 SGB XII und im gebotenen Umfang auch bereits Bestandteil der in § 8 SGB XII aufgeführten Hilfearten. Dementsprechend sind Beratung und Unterstützung nicht nur an Anspruchsberechtigte wegen Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII zu richten, sondern auch an kranke, behinderte, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie in anderen Lebenslagen (5. bis 9. Kapitel SGB XII). Dabei ist es gleichgültig, ob Leistungen nach einem dieser Kapitel aktuell bezogen werden oder nicht, denn Beratung und Unterstützung erfolgen im Sinne von § 15 SGB XII auch als vorbeugende oder nachgehende Hilfe.

Die vorliegenden Hinweise konzentrieren sich im Schwerpunkt auf die Beratung und Unterstützung von Personen, für die außerhalb von Einrichtungen Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII zu erbringen sind und die daneben nicht gleichzeitig nach dem 6. oder 8. Kapitel SGB XII leistungsberechtigt sind. Damit wird berücksichtigt, dass in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) und in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) ein fachlich spezielles Betreuungssystem gewährleistet ist. Mit diesen Hilfesystemen stehen Personen, die außerdem Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII beziehen oder nachfragen, häufig bereits in Kontakt; anderenfalls können sie – wenn wahrscheinlich erscheint, dass sie die Voraussetzungen für den Zugang zu einem dieser Hilfesysteme erfüllen – zu dem entsprechenden Hilfesystem mit den auf die spezifische Lebenslage abgestimmten Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung vermittelt werden. Wegen der anhaltenden Diskussion um eine neue Ausrichtung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit und der damit verbundenen offenen Fragen, ob und ggf. durch welche Träger Budgetassistenz durchzuführen ist, bleibt auch die Beratung und Unterstützung von Personen, denen Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) zu leisten ist, insoweit ausgeklammert, als durch diese Hinweise kein Präjudiz zur Durchführung von Budgetassistenz im Rahmen des § 11 SGB XII geschaffen wird; zur Beratungsleistung vor und beim Zugang zum Persönlichen Budget hat sich der Deutsche Verein bereits an anderer Stelle geäußert („Empfehlende Hinweise zur Umsetzung des Persönlichen Budgets nach SGB IX“, DV 26/06; NDV 2007, 105 ff.).

Einzelne Maßgaben zur Beratung gibt das Gesetz zur Beratung in Abs. 2 und zur Unterstützung in Abs. 3 des § 11 SGB XII.

III. Strukturierung der Beratung auf Grundlage von § 11 Abs. 2 SGB XII

§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB XII stellt zunächst fest, dass die Beratung die persönliche Situation und den Bedarf des Hilfesuchenden betrifft. Bereits daraus ergibt sich, dass es sich hier nicht nur wie nach § 14 SGB I um Beratung über Rechte und Pflichten im Sozialhilferecht handelt, auch wenn diese ebenfalls auf der persönlichen Situation und dem Bedarf aufbauen muss. Was den materiellen Bedarf von Berechtigten angeht, ist dessen Fest-

stellung bereits Voraussetzung der wirtschaftlichen Hilfe zur Existenzsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII.

1. Wahrnehmung der persönlichen Situation

Über die wirtschaftliche Situation hinaus ist es aber gerade die persönliche Situation, die im Gespräch mit dem Hilfesuchenden – unabhängig davon, ob materielle Leistungen zu erbringen sind – durch die Sachbearbeitung wahrgenommen werden muss. Das Gespräch bildet die Grundlage, um die Rechtsstellung des Bürgers im Hinblick auf die Realisierbarkeit seiner Wünsche und Bedürfnisse erschöpfend zu erörtern, d.h. Beratung als Dienstleistung zu erbringen. Das vollzieht sich vor dem Hintergrund, dass ein bloß einmaliger persönlicher Kontakt bei der wirtschaftlichen Hilfe zur Existenzsicherung die seltene Ausnahme ist. Fast immer muss die Existenz über einen unabsehbar langen Zeitraum oder, wie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, absehbar auf Dauer gesichert werden. Deshalb kommt es immer wieder zu persönlichen Kontakten. Bereits beim ersten Kontakt ist darauf zu achten, dass der Wahrnehmung der persönlichen Situation des Hilfesuchenden im Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter zentrale Bedeutung eingeräumt wird. Ist erkennbar, dass die persönliche Situation von Leistungsberechtigten bislang nicht ausreichend in den Mittelpunkt des Kontakts mit dem zuständigen Sachbearbeiter gerückt worden ist, muss sichergestellt werden, dass dies nachgeholt wird. Nur bei umfassender Wahrnehmung der persönlichen Situation des Berechtigten können seine eigenen Kräfte und Mittel, die zur Entfaltung bzw. Stärkung von Selbsthilfe unerlässlich sind, eingeschätzt und durch das Zusammenwirken in der Beratung auf das in § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannte Ziel ausgerichtet werden: Der Bürger soll aktiv am Leben in der Gesellschaft teilnehmen und womöglich auch zur Überwindung der Notlage gelangen können.

2. Anbieten von Beratung

Die Beratung ist eine Pflichtleistung des Sozialhilfeträgers, die nicht förmlich beantragt werden muss. Allerdings lässt sich Beratung nicht aufzwingen. Damit sie geleistet werden kann, ist Mitwirkungsbereitschaft unerlässlich. Fehlt die Mitwirkungsbereitschaft beim Leistungsberechtigten, kann er deswegen nicht sanktioniert werden. Im Zuge der Exis-

tenzsicherung ist die Sachbearbeitung dann gehalten, das Angebot von Beratung in geeigneten Zeitabständen zu erneuern, und darf nicht außer Acht lassen, dass die persönliche Situation niemals statisch ist und durch Veränderungen zwischenzeitlich die Motivation zur Mitwirkung an einer Beratung entstanden sein kann. Kein Hilfebedürftiger darf „aufgegeben“ werden. Bei erkennbar komplexen Problemlagen wird sich der Sozialhilfesachbearbeiter in der Regel darauf beschränken müssen, dass die Feststellungen zu der persönlichen Situation und dem Bedarf getroffen und mit einer Einschätzung der eigenen Kräfte und Mittel des Berechtigten verbunden werden; im Übrigen liegt es dann in der Verantwortung und Organisationshoheit des Sozialhilfeträgers, ob bei bestehender Motivation des Berechtigten die Beratung mit umfassender Sachbearbeitungszuständigkeit an sog. Fallmanager, d.h. für Beratung in besonders komplexen oder multiplen Problemlagen speziell qualifizierte Sachbearbeiter übertragen wird.

3. Erkennbarmachen von Möglichkeiten gesellschaftlicher Partizipation

§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist darauf gerichtet, dass der Bürger in der Beratung Möglichkeiten sieht bzw. deutlicher erkennen kann, wie er sich in der durch die existenzsichernden Leistungen gekennzeichneten wirtschaftlichen Lage selbst zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft verhelfen und aktive Teilnahme womöglich auch auf gesellschaftliches Engagement erstrecken kann. Beratung setzt dabei an den Interessen des Leistungsberechtigten an. Es geht darum, dass insbesondere auch Empfänger von materiellen Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, bei denen eine Erwerbstätigkeit ausscheidet, gegebene oder sich abzeichnende Möglichkeiten wahrnehmen, um sich im Rahmen ihrer eigenen Kräfte und Mittel am Leben in der Gemeinschaft aktiv zu beteiligen. Wer sich – um nur einige denkbare Beispiele zu nennen – für Naturschutz, Sport, Brauchtum, Gartenbau, Fragen des Lebens, Religion, darstellende oder bildende Kunst, ein spezielles Musikgenre oder den Austausch in Selbsthilfegruppen interessiert, mit dem können in der Beratung Zugang und Aktivität bei entsprechenden sowohl sozialen und kirchlichen als auch kulturell oder sportlich orientierten Organisationen, Vereinen, Initiativen oder Gruppen thematisiert werden. In Betracht kommen dann z.B. Sportvereine oder -gruppen jeder Art, Selbsthilfegruppen für bestimmte Krankheiten oder Behinderungen, die Kirchen und Religionsgemeinschaften, Kleingartenvereine, Tierzuchtvereine, kulturelle Gruppen etc. Aus der Kontaktaufnahme

zu und der persönlichen Beteiligung an Aktivitäten solcher Zusammenschlüsse ergibt sich aktives Leben in der Gemeinschaft. Und dieses Leben in der Gemeinschaft kann in gesellschaftliches Engagement münden, wenn es den hilfeschuchenden Bürger motiviert, nach seinen Kräften und Mitteln Verantwortung in derartigen Gemeinschaften zu übernehmen. Wer sich gesellschaftlich engagiert, führt damit in der Regel auch immer ein auf die Gemeinschaft bezogenes Leben.

Gesellschaftliches Engagement ist nicht auf materiellen Gewinn oder finanzielle Vorteile ausgerichtet und ist jedenfalls im weitesten Sinne gemeinwohlorientiert. Es findet öffentlich bzw. im öffentlichen Raum statt und wird in der Regel gemeinschaftlich ausgeübt. Der Begriff bezieht sich auf zwei Aktivitäten: Zum einen auf das gemeinsame Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zur Lösung von (ggf. selbstbestimmten) Herausforderungen, die durch Staat, Markt oder Familie nicht ausreichend angegangen werden (ehrenamtliches/freiwilliges Engagement), und zum anderen auf politische Einflussnahme von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf Staat und Markt (politische Partizipation).³ Die Motivation zum gesellschaftlichen Engagement kann durchaus einen selbstbezüglichen Charakter haben, der in Selbstverwirklichungsmotiven oder im Rahmen von Selbsthilfegruppen zum Ausdruck kommt.

4. Stärkung der Selbsthilfe

In § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB XII wird die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Überwindung der Notlage mit der anzubietenden Beratung so in Zusammenhang gestellt, dass der Bürger auch mit dem Ziel beraten wird, ihn zum Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Notlage ist dabei in erster Linie die wirtschaftliche Lage des Bürgers, in der er – vorbehaltlich der Wahrung bzw. Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe – Anspruch auf materielle Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII hat. Dementsprechend geht es in der Beratung darum, ob die Notlage bereits durch die Inanspruchnahme anderer, in der Regel vorrangiger Sozialleistungen behoben werden kann. Hierzu sind Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen und die Voraussetzungen der Leistungen erforderlich sowie Kenntnisse über die Vorgehensweise zur Erlangung dieser

³ Vgl. auch „Eckpunkte des Deutschen Vereins zum sozialen bürgerschaftlichen Engagement im Gemeinwesen“, DV 05/07 vom 1. Oktober 2007.

Leistungen. Es handelt sich insoweit um einen Beratungsinhalt, der einerseits mit dem Beratungsanspruch nach § 14 SGB I vergleichbar ist, andererseits aber über die Grenzen des SGB XII hinaus reicht und auch bezogen ist auf vorrangige Leistungen, die die Sozialhilfe allgemein abzuklären hat. Häufig geht es bei der Beratung über die wirtschaftliche Notlage hinaus insbesondere auch darum, z.B. Personen mit Behinderungen oder besonderen sozialen Schwierigkeiten zu motivieren, fachspezifische Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe anzunehmen, deren unmittelbare Inanspruchnahme den Betroffenen als eine subjektiv zu hohe Hürde erscheint oder von ihnen abgelehnt wird. Verglichen damit erweist sich die Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Existenzsicherung insoweit als niederschwellig, weil sie von dem Leistungsberechtigten subjektiv viel deutlicher als unverzichtbar wahrgenommen wird. Im Rahmen der damit verbundenen regelmäßig längerfristigen Leistungsgewährung ist es für den Bürger erheblich einfacher, zu einem allmählichen Beziehungsaufbau mit dem Sachbearbeiter zu gelangen und daraus die Motivation zum Aufsuchen einer Fachberatungsstelle oder -institution zu entwickeln.

5. Budgetberatung

Die nach § 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII zu erbringende Budgetberatung steht im Zusammenhang mit der weitgehenden Abschaffung bzw. seit 2005 abschließenden Fassung der einmaligen Leistungen und reagiert darauf, dass den leistungsberechtigten Bürgern mit der Regelsatzleistung eine – abgesehen von Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII – nach oben nicht erweiterbare Grenze, also ein in aller Regel unveränderbares Budget vorgegeben ist. Bei den mit den Leistungsberechtigten geführten Gesprächen ist Budgetberatung anzubieten, wenn eine solche Beratung geboten ist. Geboten ist die Budgetberatung, wenn in der Sachbearbeitung erkennbar ist, dass der Leistungsberechtigte Schwierigkeiten hat, das ihm zur Verfügung stehende Budget in einer Weise einzuteilen, bei der die in § 27 Abs. 1 SGB XII aufgeführten Bedarfspositionen befriedigt werden. In der Beratung geht es dann um den wirtschaftlichen Umgang mit den ausgezahlten Leistungen und z.B. darum, in geeigneter Form deutlich zu machen, dass und ggf. wie aus den laufenden Leistungen für die Ersatzbeschaffung von Kleidung und Haushaltsgegenständen anzusparen ist. Mit demselben Ziel ist die Erörterung ggf. auch auf Vergleiche zwischen den Kosten fertiger und selbst zubereiteter Nahrung zu bringen. Dabei lässt sich aufzeigen, welche Möglichkeiten zur Wahrnehmung hauswirtschaftlicher

Erkenntnisse, die sich budgetorientiert mit der Zubereitung abwechslungsreicher und gesunder Mahlzeiten befassen, zur Verfügung gestellt oder vermittelt werden können.

IV. Strukturierung der Unterstützung und Aktivierung auf Grundlage von § 11 Abs. 3 SGB XII

Unterstützung, die unter den Maßgaben des § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB XII den nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten Personen durch den Träger der Sozialhilfe erbracht wird, reicht weiter als Beratung. Bereits aus der Formulierung des § 11 Abs. 1 SGB XII ergibt sich, dass Beratung – soweit erforderlich – in Unterstützung übergeht.

1. Hinweise – Freiwilligkeit als Voraussetzung gesellschaftlicher Partizipation

Die erste Festlegung in § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, wonach Unterstützung Hinweise und zwar solche zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements umfasst, beinhaltet eine weitgehende Wiederholung von Themen, zu denen auch Beratung erfolgt. Wenn richtig ist, dass sich aus einem Beratungsvorgang das Erteilen von Hinweisen gar nicht trennscharf heraushalten lässt, ist allerdings wichtig, dass das Gesetz an dieser Stelle ausdrücklich benennt, dass der Berechtigte zu seiner Unterstützung auf die vorhandenen sozialen Dienste hinzuweisen ist. Hinweise informieren den Leistungsberechtigten darüber, dass und welche Angebote es gibt, die der Verbesserung seiner individuellen Lebenssituation dienen können. Dabei ist grundsätzlich auch zu berücksichtigen, dass unter Bezug von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII ein leistungsberechtigter Bürger – dauerhaft oder unabsehbar lange – weitgehend eingeschränkt ist in der Möglichkeit, seine Lebenssituation in materieller Hinsicht durch die Ausübung von Erwerbstätigkeit überwinden zu können.

Wirksamkeit von Unterstützung setzt gleichfalls die Erlangung von Kenntnis darüber voraus, welche Bedürfnisse der einzelne Leistungsberechtigte hat und insbesondere, ob und welche Hemmnisse und Defizite im Hinblick auf die Teilnahme am Leben in der

Gemeinschaft für ihn bestehen. Unterstützung bietet die Sozialhilfe gerade deshalb, weil sie nicht nur zur Aufgabe hat, den leistungsberechtigten Bürger mit materiellen Gütern zu versorgen bzw. ihm die Versorgung zu ermöglichen. Vielmehr soll die Sozialhilfe dazu beitragen, dass der Leistungsberechtigte Möglichkeiten und Potenziale erkennen kann, die ihn befähigen, in der Gemeinschaft zu leben und zum Leben in der Gemeinschaft beizutragen. Das Gesetz nimmt damit Bezug auf die Ganzheitlichkeit der Lebenssituationen, die bei den Leistungsberechtigten häufig durch das Fehlen tragfähiger sozialer Beziehungen und von Isolation geprägt sind. Zur möglichst dauerhaften Überwindung sollen die Leistungsberechtigten durch Unterstützung in die Lage versetzt werden, ihre Isolation zu durchbrechen und ihren Anspruch auf Teilhabe zu verwirklichen. Ziel des Gesetzes ist hier die Inklusion, also die Eröffnung der Möglichkeit für den Einzelnen, mit seinen Potenzialen und Defiziten Teil der Gemeinschaft zu sein, nicht ausgegrenzt zu leben, sondern dazu zu gehören und sich am gemeinschaftlichen Leben aktiv beteiligen und womöglich sogar gesellschaftlich engagieren zu können. Aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und soziales Engagement lassen sich nicht „verordnen“. Aufgedrängte Unterstützung ist genauso aussichtslos wie aufgezwungene Beratung. Verfassungsrechtlich ist ausgeschlossen, dem Sozialhilferecht einen allgemeinen „Erziehungsauftrag“ zu unterlegen oder eine allgemeine Obliegenheit der (auf materielle Existenzsicherung angewiesenen) Bürger zu normieren, sich gesellschaftlich nützlich zu verhalten. Beherrschendes Merkmal ist die Freiwilligkeit. Von der Freiwilligkeit hängt ab, dass aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und gesellschaftliches Engagement zum erstrebenswerten Ergebnis gelungener sozialer Integration werden. Aktive Teilnahme und gesellschaftliches Engagement können aber in keinem Fall zur Voraussetzung sozialhilferechtlicher Leistungsgewährung gemacht werden.

2. Vorbereitung von Kontakten und Begleitung

Vor dem Hintergrund von Freiwilligkeit umfasst die Unterstützung soweit erforderlich, also wenn z.B. zu erkennen ist, dass die Schwelle für die Inanspruchnahme eines Angebotes, zu dem Hinweise gegeben werden, für den Leistungsberechtigten zu hoch ist, auch die Vorbereitung von Kontakten zu den entsprechenden sozialen Diensten bzw. Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Es geht dann z.B. um die Benennung von Ansprechpartnern, die Feststellung von Sprechstunden, Bera-

tungs- und Öffnungszeiten oder die Vereinbarung von persönlichen oder telefonischen Gesprächs-, Vorstellung- oder Beratungsterminen. Da im Rahmen der Unterstützung erforderlichenfalls zu gewährleisten ist, dass eine Verbindung tatsächlich zustande kommt, kann die Begleitung des Leistungsberechtigten zum Kennenlernen von Zusammenschlüssen oder Selbsthilfegruppen, wie sie oben in den Ausführungen zur Durchführung von Beratung beispielhaft beschrieben sind, notwendig werden. Das Organisieren einer Begleitung zu den sozialen Diensten, also einem der in Aussicht genommenen vielfältigen Angebote öffentlicher und freier Träger, die die Aufgabe haben, soziale Probleme von Einzelnen, Gruppen und im Gemeinwesen zu bearbeiten und/oder zu lösen bzw. durch Prävention zu verhindern, kann insbesondere dann notwendig sein, wenn Barrieren für die Inanspruchnahme des Angebotes durch mangelnde Sprachkenntnisse, körperliche, geistige, psychische oder sonstige Beeinträchtigungen gegeben sind.

3. Unterstützung der Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit

Die Bestimmungen in § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB XII machen deutlich, dass bei solchen Leistungsberechtigten, die – nach § 11 Abs. 4 SGB XII zumutbar – einer Tätigkeit nachgehen und damit Einkommen erzielen können, die Unterstützung zur Erwerbsintegration führen soll. Allerdings stößt die damit in den Blick genommene Aktivierung – der Begriff findet sich ausdrücklich nur in der Überschrift des § 11 SGB XII – auf enge Grenzen, weil das Restarbeitsvermögen der nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII berechtigten Personen grundsätzlich weniger als drei Stunden täglich beträgt (volle Erwerbsminderung). Nur Ausländer im erwerbsfähigen Alter, die keinen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, können trotz uneingeschränkter körperlicher Erwerbsfähigkeit oder nur teilweiser Erwerbsminderung – statt der Leistungen nach dem SGB II, von denen sie ausgeschlossen sind – Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten. Im Übrigen ist bei den Personen, die wegen voller, aber nicht dauerhafter Erwerbsminderung weder Leistungen nach dem SGB II noch Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen können und deshalb Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten, davon auszugehen, dass die in § 11 Abs. 4 SGB XII aufgeführten personenbezogenen Zumutbarkeitskriterien von ihnen nur ausnahmsweise erfüllt werden. Bei den Beziehern von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII gilt dasselbe, weil sie entweder die Regelaltersgrenze erreicht

haben oder ihnen wegen der vollen dauerhaften Erwerbsminderung nur ausnahmsweise eine Tätigkeit zugemutet werden darf. Dies hat der Deutsche Verein auch in der „Arbeitshilfe zu Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich des SGB XII“ (DV 12/09, NDV 2009, 308 ff.) berücksichtigt. Dort wird hervorgehoben, dass sich Unterstützung in Form von Angeboten zur Aufnahme einer Tätigkeit nur auf dem Boden einer korrespondierenden Nachfrage der Leistungsberechtigten realisieren lässt. Bei den nach dem 3. Kapitel SGB XII berechtigten Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich sehr häufig um kranke, psychisch instabile oder suchtmittelabhängige Menschen handelt. Daher machen Versuche keinen Sinn, diese Personen – wegen des Gebotes des § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten hinzuwirken, und der nach § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB XII bestehenden Verpflichtung, Angeboten nachzukommen – in die Aufnahme einer von ihnen nicht selbst erstrebten Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung zu drängen; eine sich womöglich anschließende – nach § 39 SGB XII theoretisch denkbare – Sanktionierung bei den Regelleistungen wäre erst recht kontraproduktiv. Jedoch kann eine behutsame und von den Leistungsberechtigten erstrebte Heranführung an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts im Rahmen der Unterstützung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB XII in den Vordergrund rücken. Dadurch kann auch eine „Rückführung“ einzelner nach dem 3. Kapitel SGB XII leistungsberechtigter Personen in das SGB II-Leistungssystem das Ergebnis der Unterstützung sein. Eine generelle Rückführungsstrategie bietet sich damit aber nicht. Anhaltspunkte für die Entwicklung einer solchen Strategie ergeben sich auch nicht aus dem Abschlussbericht über das im Anschluss an die parallele Einführung des SGB II und SGB XII durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW in Auftrag gegebene Projekt „Aktivierung in der Sozialhilfe (SGB XII)“.⁴

Bei der Unterstützung von Leistungsberechtigten, die eine Heranführung an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts anstreben, ist immer auch darauf Bedacht zu nehmen, dass kein bloß kurzfristiger Erfolg ins Auge gefasst wird, der die Gefahr birgt, dass es zu einem für alle Beteiligten entmutigenden „Rückschlag“ in das Leistungssystem des SGB XII kommt.

⁴ http://www.mags.nrw.de/08_PDF/003/SGBXII-Abschlussbericht-Endfassung.pdf

Unter den Personen, die wegen Alters Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten, sind häufig auch rüstige und leistungsbereite Menschen, die neben oder unabhängig von einer Verdienstmöglichkeit Erfüllung in einer Tätigkeit suchen, die sie vor Vereinsamung schützt. Bei diesen Personen liegt ein hohes Potenzial, das bei genauer Erfassung der persönlichen Situation durch die Unterstützung im Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB XII mit besonders guter Aussicht auf Erfolge aktiviert werden kann.

V. Beratung und Unterstützung bei Durchführung durch andere Stellen

Auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und sonstigen Stellen hat der Sozialhilfeträger hinzuweisen. § 11 Abs. 5 Satz 1 SGB XII betont insoweit den Vorrang der Angebote der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber staatlichen Angeboten, der sich schon aus § 5 Abs. 4 SGB XII ergibt und alle Leistungen betrifft, die keine Geldleistungen sind. Die Hinweispflicht zieht jedoch nicht die Verpflichtung nach sich, das Angebot eines Dritten wahrzunehmen. Bei entsprechendem Wunsch hat der Sozialhilfeträger die Beratung selbst durchzuführen.

Im Hinblick auf eine Beratung in Rechtsangelegenheiten ist das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) zu beachten.

In § 11 Abs. 5 Satz 2 SGB XII wird den Schuldner- und anderen Fachberatungsstellen eine besondere Bedeutung eingeräumt. Dies folgt aus der Erkenntnis, dass bei vielschichtigen Problemlagen häufig eine längere und intensivere Auseinandersetzung mit der individuellen Situation erforderlich ist. So treten zum Beispiel im Falle einer Überschuldung zu den finanziellen Belastungen häufig noch Problemstellungen familiärer oder beruflicher Art. Auch bei einer Suchterkrankung oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft kann eine qualifizierte Beratung geboten sein. Um einer bereits eingetretenen oder drohenden Notlage erfolgversprechend begegnen zu können, sind alle relevanten Aspekte in die Beratung mit einzubeziehen. Dies kann der Sozialhilfeträger aufgrund beschränkter personaler und zeitlicher Ressourcen in der Regel nicht leisten, weshalb die Sozialhilfesachbearbeiter bei gegebenem Anlass auf die

Inanspruchnahme qualifizierter Beratungsangebote hinzuwirken haben. „Hinwirken“ bedeutet in diesem Zusammenhang ein Mehr gegenüber dem bloßen Hinweis auf die Existenz von Fachberatungsstellen; ein Anspruch auf Schuldner- bzw. Fachberatung erfolgt aus dieser Formulierung allerdings nicht.

Auch Personen, die sonst keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen, können einen Bedarf nach Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen haben. Sie haben der gesetzlichen Regelung zufolge zwar nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessenausübung bei der Entscheidung über die Durchführung einer Beratung bzw. die Übernahme der Kosten. Bei pflichtgemäßer Berücksichtigung des Präventionsgedankens in § 15 SGB XII im Rahmen der Ermessensausübung sind jedoch Konstellationen denkbar, in denen die Beratung zur Abwendung einer Notlage zwingend erforderlich ist. Bei der im Ermessen des Sozialhilfeträgers stehenden Entscheidung über die Beratungsstelle sind Wünsche der Leistungsberechtigten (§ 9 Abs. 2 SGB XII) und die institutionelle Subsidiarität (§ 5 Abs. 4 SGB XII) zu berücksichtigen.

Zur Frage der Kostenübernahme für eine Fachberatung enthält § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII die Aussage: „Angemessene Kosten ... sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden.“ Das macht deutlich, dass das Ermessen des Sozialhilfeträgers gebunden ist, ein Absehen von der Kostenübernahme also nur in atypischen Fällen möglich ist. In solchen Ausnahmefällen muss der Träger der Sozialhilfe darlegen, warum eine Kostenübernahme im Einzelfall ausscheidet. „Andere Fälle“ im Sinne der Vorschrift sind solche, in denen nicht sicher ist, ob die problematische Lebenslage durch Beratung überwunden werden kann oder nicht deutlich ist, ob tatsächlich von einem drohenden Sozialhilfebezug ausgegangen werden muss. Bei der Beurteilung dieser Frage ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Der Sozialhilfeträger hat im Rahmen dieser Prognoseentscheidung einen Beurteilungsspielraum. In keinem Fall ist der Sozialhilfeträger gegenüber dem Leistungsberechtigten oder der Beratungsstelle berechtigt, für den Fall des Nichterreichens der Beratungsziele einen Vorbehalt der Kostenrückerstattung in den Kostenübernahmebescheid aufzunehmen.

VI. Leistungsabsprache und Förderplan nach § 12 SGB XII

§ 12 SGB XII normiert die Festlegung von Leistungsabsprachen und die Erstellung von Förderplänen. Leistungsabsprache und Förderplan sind zunächst zwei voneinander unabhängige Instrumente. Der Förderplan kann, muss aber nicht Ziel und Ergebnis einer Leistungsabsprache sein.

1. Die Leistungsabsprache

Die Leistungsabsprache nach § 12 Satz 1 SGB XII bezieht sich auf alle Leistungsbereiche der Sozialhilfe und stellt eine besondere Form der Beratung nach § 11 SGB XII dar. Mit der Leistungsabsprache soll die kooperative Vorgehensweise (Zusammenwirken im Sinne einer „Ko-Produktion“) im Hilfeprozess verstärkt werden.

Die Leistungsabsprache umfasst regelmäßig die Komponenten

- Feststellung der Situation des Leistungsberechtigten,
- Festlegung möglicher Wege zur Überwindung der Notlage,
- Festlegung gebotener Möglichkeiten aktiver Teilnahme in der Gemeinschaft.

a) Zur zeitlichen Vorgabe über die Festlegung der Leistungsabsprache

Die enge zeitliche Vorgabe, innerhalb derer die schriftliche Leistungsabsprache festgelegt sein soll, gibt zu erkennen, dass im Zuge der parallelen Einführung des SGB II und des SGB XII besonderer Wert darauf gelegt worden ist, mit Leistungen, die über die Existenzsicherung hinausweisen, nicht nur die nach dem SGB II berechtigten Personen, sondern auch die Personen zu erreichen, die nicht imstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Auch das SGB XII darf sich im Rahmen des 3. und 4. Kapitels nicht auf schlichte Existenzsicherung beschränken. Dabei stellt die erste Anforderung des § 12 SGB XII, vor oder spätestens bis zu vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen (zur Existenzsicherung) mit dem Leistungsberechtigten dahin zu gelangen, dass eine Bestandsaufnahme bzw. Feststellung zu dessen persönlicher Situation gemeinsam erfolgt und durch beiderseitige Unterschrift dokumentiert werden kann, für die Sachbearbeitung eine re-

regelmäßig erfüllbare Vorgabe dar. Hinsichtlich der beiden weiteren Komponenten, die von der Leistungsabsprache gegebenenfalls umfasst werden sollen, ist es in der Praxis kaum vermeidbar, dass es auch zu einer Ausweitung des im Gesetz vorgesehenen Zeitrahmens kommen kann. Nicht selten bedarf die Festlegung möglicher Wege zur Überwindung der Notlage und die Festlegung gebotener Möglichkeiten aktiver Teilnahme in der Gemeinschaft eines längeren zeitlichen Vorlaufs. Insbesondere dann, wenn die persönliche Situation des Berechtigten offenkundig besonders schwierig ist, wird es häufig darauf ankommen, dass der Leistungsberechtigte ausreichend Gelegenheit bekommt, Offenheit gegenüber dem für ihn zuständigen Sachbearbeiter entwickeln zu können. Dabei können mehrere Gespräche über einen Zeitraum erforderlich werden, der nicht zulässt, dass eine (vollständige) Leistungsabsprache schon vier Wochen nach Beginn der fortlaufenden Leistungen schriftlich festgelegt werden kann.

b) Zur Wirkung der Leistungsabsprache

Die Leistungsabsprache beruht im Wesentlichen auf einer Falldiagnose und dokumentiert eine Maßnahmeprognose, zu der im Hinblick auf die sie tragenden Ziele (z.B. Suchtentwöhnung) auch eine Überprüfung (z.B. Aufnahme oder Fortdauer einer Suchttherapie) festgelegt werden kann. Das dynamische Moment der Leistungsabsprache kommt darin zum Ausdruck, dass sie regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden soll. Auch daran wird deutlich, dass der Leistungsberechtigte in keinem Fall mit der bloßen Existenzsicherung alleine gelassen werden darf, wenn erkennbar ist, dass materielle Leistungen für eine Stabilisierung und Verbesserung seiner Lebenssituation nicht ausreichend sind. Der Sachbearbeiter muss deshalb darauf hinwirken, dass sich der Leistungsberechtigte einer ganzheitlichen Betrachtung seiner Lebenssituation stellt, und einen Aushandlungsprozess darüber einleitet, ob und wie der Berechtigte seine Situation verbessern kann und wie er dabei durch die Sozialhilfe unterstützt werden soll. Das Nichtzustandekommen einer Leistungsabsprache, aus welchen Gründen auch immer, hat allerdings keine rechtlichen Konsequenzen für den Leistungsberechtigten. In der Gesetzesbegründung ist klargelegt, dass die Leistungsabsprache keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag darstellt. Es liegt auch kein Verwaltungsakt vor. Die Leistungsabsprache erfolgt demnach im Rahmen von sogenanntem „schlichten Verwaltungshandeln“, bei dem das allgemeine Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Anders als im SGB II

bei der Eingliederungsvereinbarung besteht damit im Aushandlungsprozess über die Leistungsabsprache „gleiche Augenhöhe“. Die Nichteinhaltung von Absprachen hat keine Konsequenzen für den Leistungsprozess und kann vielmehr Anlass für einen neuen Aushandlungsprozess sein. Leistungen des Sozialhilfeträgers, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung in Aussicht genommen werden – z.B. Nachweis eines Therapieplatzes zur Suchtentwöhnung binnen einer bestimmten Frist –, sind auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung für den Berechtigten nicht einklagbar. Insoweit lässt sich in der schriftlichen Leistungsabsprache klarstellen, dass sie nicht darauf gerichtet ist, eine Zusicherung i.S. von § 34 SGB X zu erteilen. Eine solche Klarstellung enthebt den Sachbearbeiter nicht der Verantwortung, dem Leistungsberechtigten redlicherweise keine Unterstützung in Aussicht zu stellen, die gar nicht verfügbar gemacht werden kann. In umgekehrter Richtung muss dem Leistungsberechtigten deutlich sein, dass Anstrengungen, die er in der Leistungsabsprache erklärt hat aufzunehmen – z.B. Umzug in eine angemessen teure Unterkunft auf Nachweis von geeigneten Wohnungen durch den Sozialhilfeträger – bei Nichteinhaltung ungeachtet der Leistungsabsprache den Sozialhilfeträger nicht davon abhalten kann, dass die in § 29 Abs. 1 SGB XII genannten Folgen zum Zuge kommen.

c) Zu den Komponenten der Leistungsabsprache

Zu den bereits genannten drei Komponenten, die von einer (vollständigen) Leistungsabsprache erfasst werden, lassen sich beispielhaft Merkmale bezeichnen.

Feststellung der Situation des Leistungsberechtigten (Bestandserhebung):

Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, finanzielle Belastungen, Schulden, Ansprüche) gehören dazu ganz wesentlich die Wohnsituation, gesundheitliche Beeinträchtigungen, soziale Bindungen, die der Entstehung des Bedarfs vorausgegangene Entwicklung sowie die Verständigung über die Wünsche (§ 9 Abs. 2 SGB XII) der leistungsberechtigten Person.

Festlegung möglicher Wege zur Überwindung der Notlage:

Auch wenn eine vollständige Überwindung der Notlage (anderweitige Befriedigung des im Rahmen der existenzsichernden Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII

anerkannten Bedarfs) in wenigen Fällen möglich sein wird, ist diese Möglichkeit in jedem Fall zu prüfen.

Die eigenständige Bedarfsdeckung kann möglicherweise durch einen Umzug von einer zu großen bzw. zu teuren Wohnung in eine preisgünstigere erreicht und entsprechende Mithilfe des Trägers der Sozialhilfe kann vereinbart werden.

Mit einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme kann die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und damit mindestens die Überleitung in das SGB II erreicht, und entsprechende Hilfe kann im Rahmen einer Kostenzusage vereinbart werden.

Bei in besonderem Maße vorhandener Sozialkompetenz kann – auch ohne dass eine grundsätzliche Verpflichtung zu (entgeltlicher) Tätigkeit gegeben ist – vereinbart werden, die Bereitschaft, bspw. zur Aufnahme eines Pflegekindes, zu unterstützen.

Häufig kann wenigstens eine Minderung der wirtschaftlichen Notlage erreichbar sein, z.B. bei chronischer Erkrankung durch das Gebrauchmachen von der Zuzahlungsbefreiung für Medikamente, durch Reduzierung des Stromverbrauchs aufgrund Wahrnehmung einer Energieberatung oder durch den Bezug gebrauchter Gegenstände, deren Beschaffung mit dem Regelsatz abgegolten ist.

Nicht unmittelbar auf die Überwindung der wirtschaftlichen Notlage gerichtet, aber längerfristig in dieser Hinsicht wirksam, kann es bei Erkrankungen sein, Schritte festzulegen, die ausgehend von bestehender Motivation zur tatsächlichen Annahme therapeutischer Angebote führen.

Festlegung gebotener Möglichkeiten aktiver Teilnahme in der Gemeinschaft:

Die Einschränkung auf „gebotene“ Möglichkeiten macht deutlich, dass in der Leistungsabstimmung nicht um jeden Preis auf Aktivierung abzielen ist. Im Vordergrund steht die Festlegung von Absprachen zu Angeboten an die leistungsberechtigte Person, sich entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten in der Öffentlichkeit bzw. in der Gemeinschaft mit anderen in einer Weise zu betätigen, die eine möglichst sinnstiftende Tagesstruktur schafft und vor Vereinsamung schützt.

d) Zu den in Betracht zu ziehenden Festlegungen bei Leistungsabsprachen

Zur Festlegung von Leistungsabsprachen mit Personen, die nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigt sind, gilt hinsichtlich der Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, dass es nach § 44 Abs. 2 SGB XII nicht zwingend ist, auch mit diesen zu einer solchen Absprache zu kommen. Dennoch ist das fast immer sinnvoll und es wird deshalb empfohlen, von der in § 44 Abs. 2 SGB XII gegebenen Möglichkeit im Regelfall Gebrauch zu machen.

Im Wesentlichen lassen sich drei Personengruppen unterscheiden.

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet (bzw. die geltende Regelaltersgrenze erreicht) haben:

Diese Personen bilden die größte Gruppe. Gemeinsam ist dieser Personengruppe, dass es sich ganz überwiegend um alleinstehende Menschen (Einpersonenhaushalte) handelt. Viele der Berechtigten stehen noch weit davor, „hochbetagt“ zu sein, leben ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen und haben ein hohes Aktivierungspotenzial. Bei der anteilmäßig kleineren Gruppe derjenigen, die wegen fortgeschrittenen Alters über weniger Kraft zur Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts verfügt, oder bereits einen (Hilfe-, Betreuungs-, Pflege-) Bedarf hat, der noch unterhalb einer Pflegeeinstufung liegt, wird die Leistungsabsprache häufig darauf zu richten sein, den Aufenthalt in der eigenen Wohnung weiter zu ermöglichen.

- Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren (bzw. unterhalb der geltenden Regelaltersgrenze), die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind:

Soweit für diese Personen nicht bereits ein Gesamtplan (§ 58 SGB XII) vorliegt, wird die Leistungsabsprache häufig darauf zu richten sein, dass die speziellen Angebote der Eingliederungshilfe wahrgenommen werden können.

- Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren (bzw. unterhalb der geltenden Regelaltersgrenze), die voraussichtlich länger als sechs Monate außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein:

Sehr viele dieser Menschen sind häufig aufgrund psychischer Erkrankung nicht in der Lage, sich den Leistungsanforderungen des Arbeitsmarktes zu unterwerfen, oder haben aufgrund wahrnehmbarer Auffälligkeiten keine Chance, dort als Arbeits-

kraft angenommen zu werden. Die Eigenwahrnehmung dieser Personen ist vielfach so, dass sie sich hinsichtlich des Eingestehens ihrer Beeinträchtigung oder Erkrankung nicht als uneinsichtig empfinden, sondern diese als Zuschreibung durch die Umwelt erleben und als Ablehnung wahrnehmen. Meist kann erst nach mehreren Gesprächen die Krankengeschichte offen gelegt werden. Um zu einer Leistungsab-sprache zu gelangen, bedarf es eines langen Atems der Sachbearbeitung. Ähnliches gilt für Suchtkranke.

Als besonders relevant für die übereinstimmende Beurteilung in der Leistungsab-sprache lassen sich mehrere Bereiche bezeichnen.

- Angaben zur persönlichen Situation:
 - Staatsangehörigkeit/Aufenthaltsstatus/Migrationshintergrund. Ist der Aufenthalt nicht gesichert, ergeben sich daraus häufig auch andere Probleme.
 - Deutschkenntnisse (Sprechen, Lesen, Schreiben – Grad der Kenntnisse). Aus mangelndem Verständnis der Sprache ergeben sich fast zwangsläufig auch Missverständnisse. Hier kann ein Ansatz für Hilfeangebote liegen, auch für deutsche Analphabeten.
 - Soziales Umfeld. Bestehen familiäre, nachbarschaftliche, freundschaftliche Bin-dungen? Wenn nein, warum? Vereinszugehörigkeit? Hobbys, Neigungen? Tagesstruktur?
 - Angaben zur gesundheitlichen Situation:
Einschränkungen in der Lebensführung aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen? Welche?
 - Erfolgt ärztliche Behandlung? Regelmäßig? Durch wen?
 - Liegt eine Suchterkrankung vor?
- Angaben zur Wohnsituation:
 - Passt die Wohnung von Größe und Preis?
 - Wie lange wird die Wohnung bewohnt?
 - Fühlt die Person sich in ihrer Wohnung wohl? Mängel? Vorzüge?
 - Behinderungsgerechte Anforderungen an die Wohnung? Barrierefreiheit?
 - Wird ein Umzug gewünscht oder der Verbleib in der bisherigen Wohnung?

- Angaben zur wirtschaftlichen Situation (In Ergänzung zum Sozialhilfeantrag):
 - Wovon wurde bisher der Lebensunterhalt bestritten?
 - Bestehen Schulden?
- Angaben zu bereits in Anspruch genommenen Hilfen:
 - Werden bereits persönliche Hilfen (Beratung, Betreuung) in Anspruch genommen (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, allgemeine Sozialberatung)? Sind diese ausreichend?
- Perspektiven:
 - Welche Vorstellungen bestehen bezüglich der eigenen Zukunft?
 - Wird die Vermittlung einer – nicht unbedingt entgeltlichen – Tätigkeit oder sonstiger Hilfen (z.B. Hausbesuch) gewünscht?

Vereinbarte Anstrengungen der leistungsberechtigten Person können sich auf das Verwaltungsverfahren, das Wirtschaften mit der materiellen Hilfe, die Inanspruchnahme persönlicher Hilfen oder die Aktivierung beziehen, insbesondere:

- Beschaffen konkret bezeichneter Unterlagen oder Nachweise (z.B. ärztliche Atteste, Kontoauszüge, Verträge),
- Durchsetzen vorrangiger Ansprüche (z.B. Krankenversicherung oder aus Vertrag),
- Reduzieren der Kosten der Unterkunft z.B. durch Umzug in eine kostengünstigere Wohnung oder der Heizkosten durch gezielte Raumlüftung,
- Reduzieren der Stromkosten durch Inanspruchnahme von Energieberatung,
- Inanspruchnahme eines sozialen oder ärztlichen Hilfeangebotes,
- Absolvieren eines Deutschkurses,
- Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Vereinbarte Bemühungen des Trägers der Sozialhilfe können Mithilfe, Vermittlung oder auch Kostenübernahme bezüglich der Anstrengungen der leistungsberechtigten Person sein, insbesondere:

- Beschaffen bestimmter Unterlagen oder Nachweise (z.B. Urkunden, Wertermittlung, Übersetzungen),
- Durchsetzen vorrangiger Ansprüche (z.B. nach Überleitung aus Schenkungsvertrag),

- Vermittlung angemessenen Wohnraums oder Hilfe bei der Suche danach (Wohnberechtigungsschein, Übernahme der Maklerprovision),
- Vermittlung von und Kostenübernahme für Energieberatung, Ernährungsberatung, sozialer Dienste,
- Nachweis oder Vermittlung ehrenamtlicher Tätigkeit.

2. Der Förderplan

Ein Förderplan nach § 12 Satz 2 SGB XII ist zu erstellen, wenn dies aufgrund bestimmbarer Bedarfe erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für komplexe Bedarfssituationen, die ein mehrstufiges Handeln notwendig machen. Abweichende Regelungen des SGB XII gehen jedoch nach § 12 Satz 5 SGB XII dem Förderplan vor. Hier ist insbesondere der Gesamtplan der Eingliederungshilfe nach § 58 SGB XII gemeint, für den besondere Verfahrensanforderungen gelten.⁵ Unter die abweichenden Regelungen fallen darüber hinaus auch der Gesamtplan nach § 68 Abs. 1 SGB XII bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und auch sämtliche Vereinbarungen zum Persönlichen Budget, das im Rahmen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege im Zusammenhang mit § 17 SGB IX gewährt wird. Das Instrument Förderplan wird durch die Praxis in Anlehnung an den in der Jugendhilfe geltenden Begriff häufig auch als „Hilfeplan“ bezeichnet. Bei Einbeziehung eines Förderplans in die Leistungsvereinbarung sind das (langfristige) Leitziel und die (kurzfristigen) Teilziele, die das konkrete Vorgehen für die nächste Zeit bestimmen, zu formulieren. Sind weitere Personen oder Institutionen zu beteiligen, so stimmt der Träger der Sozialhilfe geeignete Maßnahmen mit ihnen ab, koordiniert die Hilfen in der Folge, überprüft deren Erfolg und justiert im Bedarfsfalle nach. Das Einbeziehen von Dritten setzt das Einverständnis des Leistungsberechtigten zur Weitergabe von Daten an diese voraus.

⁵ Vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“, DV 06/09, NDV 2009, 253 ff.

3. Überprüfung und Fortschreibung von Leistungsabsprache und Förderplan

Im Hinblick darauf, dass Leistungsabsprache und Förderplan nach § 12 Satz 3 und 4 SGB XII regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben werden sollen, wird sich der Zeitraum nach der Art der Vereinbarung richten. Der Zeitraum kann bei einem kleinstufigen Förderplan wenige Wochen betragen und sollte ansonsten ein Jahr nicht überschreiten.

VII. Angebotsvernetzung und Anforderungsprofil für die Aufgabenwahrnehmung

Die in dieser Arbeitshilfe aufgezeigten Möglichkeiten werden bei der Entscheidung von Trägern der Sozialhilfe, den gesetzlichen Auftrag der §§ 11, 12 SGB XII in entsprechender Weise umzusetzen, Überlegungen voraussetzen, wie die damit verbundenen Anforderungen und die vorhandenen personellen Ressourcen in Übereinstimmung gebracht werden können. Dazu wird auch gehören, Klarheit darüber herzustellen, ob und wie sich die Vernetzung von Angeboten Dritter, insbesondere die Angebote der Träger der Freien Wohlfahrtspflege, und die Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen oder durch den Aufbau einer sozialräumlich orientierten Organisationsstruktur des Trägers der Sozialhilfe und durch Vereinbarungen optimieren lässt.

Hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Wahrnehmung der sich aus den §§ 11, 12 SGB XII ergebenden Aufgaben betraut sind, wird zu berücksichtigen sein, dass sich dabei insbesondere folgende Anforderungen stellen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen – erforderlichenfalls aufgrund von entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen –

- mit den Grundlagen der Aktivierung vertraut sein und die dafür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kennen,
- eine zielorientierte, transparente und konstruktive Gesprächsführung beherrschen und in der Lage sein, auch in Konfliktfällen Offenheit zu erreichen und konstruktive Lösungen zu finden,
- sich mit Abhängigkeitsproblematiken ebenso auskennen wie mit Erscheinungsformen psychischer Beeinträchtigungen, um auch bei deren Vorliegen mit dem Leis-

tungsberechtigten eine Gesprächssituation herstellen und dessen Ressourcen und Probleme erkennen zu können,

- Absprachen verbindlich formulieren und bei komplexen Bedarfssituationen die einzelnen Handlungsschritte in der notwendigen Reihenfolge festlegen,
- mit den sozialräumlichen Besonderheiten und den Maßgaben der örtlichen Sozialplanung vertraut sein,
- die Freien Träger und deren Angebote kennen und auf sie zugreifen,
- präzise Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern treffen sowie deren Berichte auswerten.